### Gutachten 366-1267-96-MURD/N7 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43690



ANLAGE: 5 MAZDA Radtyp: 28.4604.
Hersteller: Ronal GmbH Stand: 28.11.2000

Stand. 20.11.2000

Seite: 1 von 4

### Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2 Einpreßtiefe (mm) : 38

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausfüh- rung	h- Ausführungsbezeichnung			Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll-	gültig ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umfang	Fertig.
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	Datum
036	28.4604.036	6 Ø54.1 Ø68	54,1	Kunststoff	590	1860	04/96

#### Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MAZDA / 7118

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : ZP-NR. 40345

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: MAZDA DEMIO

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
DW	e1*97/27*0093*,	46 - 55	165/65R14-79		10B; 11B; 11G; 11H;
	e1*98/14*0093*		175/60R14	51G	12A; 51A; 71E; 722;
			185/55R14-80		73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: MAZDA MX-3

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EC	e13*96/79*0027*.,	65 - 79	185/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
	F946		195/60R14-85	11A; 22I	12A; 51A; 71E; 722;
			205/60R14-88	11A; 22I	73C; 74A; 74P; 76J
		95 - 98	175/70R14	51G: 52J	

Verkaufsbezeichnung: MAZDA MX-5

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
NA	e2*93/81*0163*,	66 - 96	175/65R14	51G; 52J	10B; 11B; 11G; 11H;
	F488		185/60R14	MB7; 11A; 51G	12A; 51A; 71E; 722;
			195/60R14-85	11A; 21Q; 24C; 54A	73C; 74A; 74P
			205/55R14-85	11A; 24C	
NB	e11*96/79*0083*.,	81 - 103	175/70R14	51G; 52J	10B; 10S; 11B; 11G;
	e11*98/14*0083*	81 - 107	175/65R14	51G; 52J	11H; 12A; 51A; 71E;
			185/60R14	51G	722; 73C; 74A; 74P;
			185/65R14-86		76J
			195/60R14-86		

## Gutachten 366-1267-96-MURD/N7 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43690



ANLAGE: 5 MAZDA Radtyp: 28.4604. Hersteller: Ronal GmbH Stand: 28.11.2000

Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: MAZDA 121

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
DB	F706	39 - 53	175/60R14-78		10B; 11B; 11G; 11H;
			185/50R14 77	11A; 24K	12A; 51A; 71E; 722;
			185/55R14-78	11A; 24K	73C; 74A; 74P
		53	175/60R14	51G	

Verkaufsbezeichnung: MAZDA 323

verkautsbeze			T	T	T	
Fahrzeugtyp		kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
BA	e13*96/27*0023*.	52 - 65	185/65R14-85	11A; 22I	Mazda 323P;	
			195/60R14-85	11A; 22I; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;	
		54 - 65	185/60R14-82	11A; 22I	12A; 51A; 71E; 722;	
					73C; 74A; 74P	
BA	e13*96/27*0023*.,	52 - 84	185/65R14-85		Mazda 323C/S;	
	G878		195/60R14-85	11A; 22I	10B; 11B; 11G; 11H;	
		54	165/70R14-79		12A; 51A; 71E; 722;	
		54 - 65	175/65R14-82	Ottomotor	73C; 74A; 74P	
			185/60R14-82	Ottomotor		
			195/55R14-82	Ottomotor		
ВА	e13*96/27*0023*., G878	65	175/65R14-82		Mazda 323F;	
			185/60R14-82		10B; 11B; 11G; 11H;	
			195/55R14-82		12A; 51A; 71E; 722;	
		65 - 84	185/65R14-85		73C; 74A; 74P	
			195/60R14-85			
BG	F276	41 - 54	165/70R14-79		10B; 11B; 11G; 11H;	
		41 - 76	175/65R14-82		12A; 51A; 71E; 722;	
			185/60R14-82		73C; 74A; 74P	
		76 - 94	185/60R14	51G		
		94	175/65R14	51G		
BG 8	F545	76	175/65R14-82		10B; 11B; 11G; 11H;	
			185/60R14-82		12A; 51A; 71E; 722;	
			195/60R14-85		73C; 74A; 74P	
		120	175/65R14	51G		
			195/60R14	51G		
BJ	e1*97/27*0094*, e1*98/14*0094*	52 - 96	185/60R14-82	nicht 74kW Diesel; 5DK	Stufenheck;	
			185/65R14	51G	Schrägheck;	
			195/60R14-86	11A; 22I	10B; 10S; 11B; 11G;	
		53 - 65	175/65R14	51G	11H; 12A; 51A; 71E;	
					722; 73C; 74A; 74P;	
					76J	

### Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

## Gutachten 366-1267-96-MURD/N7 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43690

TÜV AUTOMOTIVE

ANLAGE: 5 MAZDA Radtyp: 28.4604. Hersteller: Ronal GmbH Stand: 28.11.2000

Seite: 3 von 4

FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21Q) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24K) An den Radhäusern ist sofern serienmäßig nicht vorhanden durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- oder Anbaus bescheinigen zu lassen.

- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller freigegeben ist.Die Hinweise und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt

# Gutachten 366-1267-96-MURD/N7 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43690

TÜV AUTÓMOTIVE

ANLAGE: 5 MAZDA Radtyp: 28.4604. Hersteller: Ronal GmbH Stand: 28.11.2000

Seite: 4 von 4

- wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5DK) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 950kg.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- MB7) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.